

# Gesetzgebender Rath

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **4 (1801)**

PDF erstellt am: **24.04.2024**

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Samstag, den 13 Juni 1801.

Fünftes Quartal.

Den 24 Prairial IX.

## Gesetzgebender Rath, 2. May.

(Fortsetzung.)

Folgende Botschaft wird verlesen, und an die Crim.  
Gesetzgeb. Com. gewiesen:

B. Gesetzgeber! Auf Ihre Einladung vom 21. März  
giebt Ihnen der Vollziehungs Rath über die 3 Fragen:  
Bann? Durch wen? und aus welchen Gründen die von  
dem Kriegsgericht zu Arau dem B. Altstatthalter Jacob  
Klaus von Saffenwyl auferlegte Geldbuße zu einem Ver-  
trag an Empörungskosten verwendet worden sey? fol-  
gende Auskunft:

Die Veranlassung zu dieser Verwandlung der Geld-  
bußen in verhältnismäßige Beträge zu Abbezahlung der  
rückständigen Empörungskosten, gab eine Zuschrift der  
Verwaltungskammer des Cantons Argau, der eine Rech-  
nung von bezogenen und nicht eingegangenen Bussen,  
Procedur, und Gefangenschaftskosten, herrührend von  
denen von dem Kriegsgericht zu Arau beurtheilten Ar-  
gauischen Bürgern, beigelegt war; in dieser Rechnung  
zeigte sich eine Summe von 11711 Fr. 12 S. ausstehender  
Bussen, Procedur, und Gefangenschaftskosten; da nun  
diese Summe zu Abtragung der rückständigen Bezahlun-  
gen verwendet werden konnte, so wurde von derselben ein-  
gefragt: ob und wie dieser Ausstand bezogen werden  
solle?

Auf den vom Kriegsminister erstatteten Bericht erhielt  
derselbe den 17. April 1800 von dem Vollz. Ausschuss  
den Auftrag, die bemeldte Verwaltungskammer einzula-  
den, eine Berechnung zu entwerfen, wie die noch rück-  
ständigen Zahlungen auf die Verurtheilten, verhältniß-  
mäßig der ihnen auferlegten Straffe nach dem billigsten  
Maassstab berechnet, verlegt werden könnten.

Der eingeschickte Entwurf dieser Vertheilung entsprach  
dem beabsichtigten Zweck, und es wurde auf den gemachten

Rapport von dem Vollz. Ausschuss den 20. May 1800  
beschlossen: daß die Geldbußen nicht als Strafgeelder be-  
zogen, sondern nach dem von der Verwaltungskammer  
vorgeschlagenen Maassstabe, nach Billigkeit zu Bezahlung  
der Procedur- und Gefangenschaftskosten, welche auf die  
Hälfte herunter zu setzen, vertheilt werden sollen.

Durch diese historische Darstellung der Verwandlung,  
befinden sich die beyden ersten Fragen beantwortet. Die  
letzte noch zu beantwortende Frage: aus welchen Gründen  
diese Verwandlung der Bussen in Empörungskosten vor-  
genommen worden sey? findet ihre Auflösung in den vor-  
waltenden Umständen und daraus fließenden Beweg-  
gründen.

Es waren nemlich noch rückständige Zahlungen von  
Procedur- und Gefangenschaftskosten abzutragen: wo  
sollten die Summen dazu erhoben werden? wer ertrug  
am billigsten die Last davon? der Staat? welcher durch  
die sich äuffernde Widerspenstigkeit ergangenen Befehlen  
Gehorsam zu leisten, zu Zwangsmaßregeln gezwungen  
war! oder die Widerspenstigen? welche die Niedersehung  
eines Kriegsgerichts und die damit verbundenen Kosten  
veranlaßt hatten.

Dieses war bald entschieden: der Staat konnte und  
sollte nicht dadurch zu Schaden kommen, weil derselbe  
die Störer der Ruhe begnadigt hatte; es sollten also die  
Unschuldigen und strafbar befundenen bezahlen, aber  
welche? ausschließlich nur diejenigen, die zu den Proce-  
dur- und Gefangenschaftskosten verurtheilt; die hingegen  
nicht, welche strafbarer erfunden worden waren? Die  
Minderschuldigen so nur die verursachten Kosten zu er-  
tragen haben, sollte man die Folgen ihres Vergehens im  
ganzen Umfange empfinden; jene aber, denen wegen ihrer  
größeren Schuld, Straffe auferlegt worden, frey her-  
ausgehen lassen, das konnte man nicht, ohne sich den  
Vorwurf der Unstatthaftigkeit oder Partheylichkeit zuzu-



ziehen; es mußte also nach den Grundsätzen einer gleichmäßigen Vertheilung, der abzuführen ausstehenden Zahlungen, auf alle Schuldigen, verfahren werden.

Nach dem möglichst billigen Maassstabe wurden nun die rückständigen Kosten berechnet, und die Vertheilung derselben, verhältnißmäßig dem Grade der Strafbarkeit und auferlegten Straffe, auf die Beurtheilten verlegt, und diese Berechnung durch den Beschluß des Vollz. Ausschusses vom 20. May 1800 angenommen, die Einforderung der solchergestalt vertheilten Summen anbefohlen, mit der beygefügtten Maßnahme, die Widerspenstigen durch den öffentlichen Ankläger betreiben zu lassen.

Unter dieser allgemeinen Verfügung mußte sich auch ereignen, daß der B. Altstatthalter Jacob Klaus von Saffenvyl, als einer von dem Argauischen Kriegsgericht der strafbarst erfundenen, für 1000 Fr. (statt der dictirten Busse von L. 3200) angelegt wurde.

Diese Aufklärung B. Gesetzgeber, über die von Ihnen gemachten Einfragen, hielt der Vollz. Rath für hinreichend, um Sie in den Stand zu setzen, die Angelegenheit welche dieselben veranlaßten, gehörig zu beurtheilen und über sie das nöthige zu entscheiden.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanzcommission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Sie haben uns in Ihrer Botschaft vom 21. Hornung laufenden Jahres, zur Aufmerksamkeit auf den geringen Ertrag der Nationalgüter aufgefodert, und in dem Gutachten Ihrer landwirthschaftlichen Commission, das Ihre Verwerfung der Verkäufe aller Separatbesitzungen der Domaine Sonnenberg begleitete, finden wir das elende Wesen der Verpachtungen wieder angeführt.

Wir müssen daher zweifeln, ob Sie unsern Wünschen gemäß die Umstände erwogen haben, aus denen wir rückantwortlich auf jene Botschaft die bisherige Unmöglichkeit eines vortheilhaften Domainen-Ertrags, und die Nothwendigkeit geringer Pachtzinse, demonstirten.

Es muß uns daran gelegen seyn, daß in Ihren Augen und vor dem Angesicht der lesenden und an dem Wohl des Vaterlands theilnehmenden Bürger keine Mackel von Saumsaal oder Gleichgültigkeit an unserer Administration klebe, und wir müssen wünschen, daß auch der thätige und nützliche Theil der Behörden, welche diese Geschäfte verwesen, gerechtfertigt seyn.

Ohne also die Grundlagen jener Demonstration zu widerholen, sollen wir Sie versichern B. G., daß auch bey den vielen Spuren des Militairdruckes, des Kriegs und der Verwüstung, die an einer großen Anzahl von

Domainen so sichtbar sind, unter den Klagen um Entschädigung ruffender und wirklich streng beschädigter Pächter, bey den sparsamen Mitteln, welche in unserer Hand lagen, auch noch diesen Uebeln Stirne zu bieten, die Rettung der Nationalgüter nicht nur unablässiger Augenmerk der vollziehenden Gewalt war, sondern daß man sich mit Verbesserung des Ertrags und Erhöhung des Capitalwerths derselben, mit beyden in vereintem Maße, so ernsthaft beschäftigt habe, daß die Weise, diese Zwecke zu erreichen — in wirkliche Grundsätze gebildet, diese zu mehrerer Kraft im ersten Monat nach Uebernehmung unserer Gewalt von uns sanciert, in Druck gegeben, und daß ihre Ausführung so genau bewacht und geleitet wird, daß sich die Pachtzinse bey jedem ergebenden Fall, unerachtet der strengen, die Aufnahme der Güter bezielenden Bedingnisse überhaupt ansehnlich verbessert, ja oft verdoppelt und sogar verdreifacht haben.

Wenn Sie aber eine schnellere Umwandlung wünschten, B. Gesetzgeber, so müßten Sie uns bemächtigen, alle unter den alten Regierungen und sonderlich von den Klöstern, dann alle in der Revolutionsepöche, und bald darauf in Zeiten von Krieg und allgemeinem Mißtrauen auf etwelche Jahre hin geschlossenen Pachtcontracte zu stürzen. Es scheint uns nicht, daß wir nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit, diesen Antrag an Sie stellen dürfen, und also beschränken wir uns, Sie durch die Versicherung zu beruhigen, daß wir nie ausgesetzt haben, und nie aufgegeben werden, diesem Theil des Nationalreichthums die zärtlichste Sorgfalt zu widmen.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanzcommission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Mit Ihrer Botschaft vom 21. Merg übersenden Sie dem Vollz. Rath die Bittschrift der Gemeinden Knonau, Mettmensletten, Augst, Affoltern, Maschwanden, Ottenbach und Hedingen, im Canton Zürich, in welcher sich diese Gemeinden über die Abforderung einer Abgabe beschweren, die sie den vormaligen Landvögten von Knonau unter dem Titel Vogtsteuer bezahlen mußten, und dieselbe als eine Personalschuldlast für aufgehoben ansehen — mit der Einladung, die erforderlichen Belege hierüber zur Hand zu bringen, und dieselben mit einem Gutachten begleitet, Ihrer Beurtheilung vorzulegen.

Der Vollz. Rath glaubt durch beygefügte, aus den Archiven der Verwaltungskammer von Zürich, erhaltene Titel, Ihrem Verlangen zu entsprechen, doch findet er nothwendig, Ihnen B. G. über diesen Gegenstand nachfolgende Bemerkungen mitzutheilen:

Die Vogtsteuerpflichtigen Gemeinden in dem ehemaligen Amt Knonau, scheinen nach ihrer Petition, sich aus zwey Gründen der Pflicht, diese Abgabe ferner auszurichten, entziehen zu wollen.

1. Aus Mangel eines Titels, und
2. Daß diese Abgabe eine Personal-, Feodallast sey, und kein pfandbares Gut dafür hafte.

Der erste Grund fällt als unbehülflich weg, weil die bey der Hand liegenden Beweise an und für sich — nach einer rechtlichen Untersuchung — einen rechtskräftigen Titel ausmachen, welche im Jahr 1534 in Gegenwart der Gemeindeausgeschlossenen auf Befehl der damaligen Regierung erneuert worden, und sich auf ältere meistentheils wörtlich darinn eingetragene Lehenbriefe beziehen, auch nach den vorhandenen Lehengesetzen die stäte und unerdenkliche Uebung allerdings einen rechtsförmigen Titel ausmacht, der den Mangel eines schriftlichen Titels hinlänglich ersetzt.

Der zweyte Grund ist durchaus unrichtig; dann der Verein von Knonau sagt ganz bestimmt: „Und alsdann die Vogtsteuer gemeinlich auf allen Gütern stadtr.“ Er zeigt ferner, daß „von wegen eines jeden Guts“ ein Beitrag zu dieser Abgabe bezahlt werden soll.

Der Erblehenbrief von den Meyerhof zu Knonau endlich beweist ganz klar: „daß diese Vogtsteuern nichts anders sind als Erblehenzinsen.“

Theils nennt er dieselben bestimmt: „Erbzins“, theils sagt er, daß die Lehensbesitzer diese Güter „in Erblehenweise“ besitzen und davon, also nicht von den Personen, sondern von den Gütern — die unmittelbar darauf specificirten Zinse abrichten sollen.

Unter denen in dem Rödel verzeichneten Vogtsteuern, ist eine einzige, die zwar nicht von Personen, aber auch nicht von den Gütern, sondern von den „Häusern und Hofstätten die bewohnt werden“, abgerichtet wird, sie ist daher keine Personallast; hingegen glaubt der Vollz. Rath, daß sie als Feuerstattabgabe anzusehen sey, und unter diejenigen Beschwerden gehöre, welche Kraft der Verfassung und Gesetze aufgehoben seyen;

Ferner gedenkt der Verein von Maschwanden, neben der „Gütersteuer“ zugleich auch einer „Leibsteuer“ die „uff Rych und Arm und auch auf die Dienst angelegt, und nach Gelegenheit Irs Lybs und Guts hngezogen werden.“

Diese Steuer ist nun eine wirkliche Personallast: und gehört als solche unter die unentgeltlich aufgehobnen Abgaben; deswegen kann sich aber die Gemeinde Maschwanden nicht weigern, die nachher verzeichneten Güter-

steuern abzurichten, die von dieser Leibsteuer ganz verschiedenen sind, zumal der Verein ein Urbar der Gütersteuer ist, die nichts anders ist, als Bodenzins.

Aus allen diesen Gründen findet der Vollz. Rath, daß:

1. Alle in dem vorliegenden Urbar und demselben beygefügtten Urbarausügen — eingeschriebenen Vogtsteuern einerseits durch diesen Urbar selbst und die darinn vorkommenden Titel, und anderseits durch die Uebung hinlänglich documentirt seyen.

2) Daß alle in diesem Urbar verzeichnete Vogtsteuern, mit Ausnahme der Hofstatt-Zinse und Leibsteuer von Maschwanden, wahre Bodenzinse seyen, und als solche nach Ausweis des Gesetzes vom 31. Jenner 1801, entweder abgerichtet oder losgekauft werden sollen; — jedoch will der Vollz. Rath Ihrem Endscheid über diese Sache nicht vorgreifen, sondern überläßt es gänzlich Ihren klugen Einsichten, das Angemessene hierüber zu verfügen.

Die Petitionencommission berichtet über nachfolgenden Gegenstand:

Die Gemeinde Leyssin, Distrikt Aigle, Cant. Vevay, macht Vorstellungen gegen die Güterschätzungen, die der neue Finanzplan anordnet. — Wird an die Finanzcommission gewiesen.

Wytttenbach wird zum Präsident, Grafenried und Mittelholzer zu Secretärs, Rüschler zum Saalinspektor erwählt.

Am 3. May war keine Sitzung.

## Finanzministerium.

### Beschluß der Anleitung über die Grundsteuer.

#### Gutheißung der Kadaster und Einziehung der Grundsteuer.

§. 38. So wie die Kadaster der Gemeinden vollendet werden, wird sie der Unteraufseher dem Distriktseiner und nach dem Wiederempfang dem Oberaufseher mittheilen, welcher sie dem Obernehmer übermachen wird.

Jeder dieser Beamten soll sie visiren, und mit seinen allfälligen Bemerkungen begleiten, und dem Oberaufseher sodann sie mit allem was dahin Bezug hat, der Verwaltungskammer zustellen, welche sie dem Finanzminister nebst ihrem eigenen Berichte und Gutachten einsenden wird. Sobald der Minister sie mit seiner Gutheißung oder seiner besondern Befehung versehen, wird zurückge-